



Merkblatt für Betriebe

Was bei Kurzarbeit zu beachten ist



Diese Übersicht informiert Personalverantwortliche über die wichtigsten Punkte, die für den Fall von Kurzarbeit gegenüber den Arbeitsmarktbehörden zu berücksichtigen sind. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Broschüre "Info-Service Kurzarbeitsentschädigung" des Staatssekretariats für Wirtschaft. Diese kann beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) bezogen werden.

1. Voranmeldung

Wer als Arbeitgeber im Kanton Zürich für seine Arbeitnehmerschaft Kurzarbeitsentschädigung beantragt, muss die Einführung von Kurzarbeit spätestens 10 Tage vor Beginn der Kurzarbeit dem AWA melden: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitslosenversicherung, Postfach, 8090 Zürich
Tel. 043 259 26 40, Fax 043 259 51 27 (auf dem Formular "Voranmeldung von Kurzarbeit").

Der Voranmeldung ist das Formular "Zustimmung zur Kurzarbeit" beizulegen. Beide Formulare können bei der obgenannten Stelle bezogen werden. Sie sind auch online auf unserer Website www.rav.zh.ch (Leistungen der Arbeitslosenversicherung) verfügbar. Bitte füllen Sie die auf dem Formular verlangten Angaben vollständig aus. Das AWA prüft das Gesuch und erstellt eine Verfügung. Dauert die Kurzarbeit länger als die befristete Bewilligung, ist diese Meldung - unter Einhaltung der Voranmeldefrist - zu erneuern.

2. Abrechnung

Die Kurzarbeitsentschädigung richtet die vom Arbeitgeber ausgewählte Arbeitslosenkasse aus. Bei dieser Kasse hat der Arbeitgeber auch den Entschädigungsanspruch aller von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden geltend zu machen und zwar **spätestens drei Monate** nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode. Die notwendigen Formulare werden mit der Verfügung des AWA zugestellt.

Bitte beachten Sie

Die Voranmeldung ist einzureichen beim:

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Die Abrechnung erfolgt durch:

Gewählte Arbeitslosenkasse

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit.